

Um einen möglichst raschen und reibungslosen Ablauf zu erreichen, bitten wir Sie den folgenden Ablauf einzuhalten:

1. Folgende Unterlagen bitte an das Trägerunternehmen übergeben:

- **Satzung**
- **Beitragsordnung**

2. Folgende Unterlagen an den Deutschen Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) senden:

- **Leistungsplan**
- **Vertrag zur Durchführung der Versorgung.**

und pro Versorgung und Rückdeckungsversicherer

- **Kopie der Entgeltumwandlungsvereinbarung** bzw. **Versorgungsvereinbarung** für die Einwilligung zur Datenverarbeitung. (Achtung bei Entgeltumwandlungen, es wird zukünftiges Gehalt — sprich: das des Folgemonats — umgewandelt. Bitte für den „Beginn der Versorgung“ stets den 1. des Folgemonats wählen.)
- **Verpfändungserklärung**
- **Antrag**
- **Beispielrechnung** der gewünschten Rückdeckungsversicherung mit Verlauf der garantierten Leistungen und der Überschüsse

3. Wir senden die Anträge an die Versicherer weiter und nach Erhalt der Policen erstellen wir die Leistungsausweise und versenden diese an Sie zur Weiterleitung von

- Unterstützungskassenzusage inkl. Policenkopie
- Verpfändungserklärung

an den **Mitarbeiter** (Versorgungsanwärter) und

- Vertrag zur Durchführung der Versorgung
- den Leistungsplan
- die erste Rechnung.

an das **Trägerunternehmen** (Arbeitgeber)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ihr Deutscher Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse

Bitte beim Ausfüllen der Anträge der Rückdeckungsversicherungen beachten:

- Vermittlerangaben (Agenturnummer etc.) angeben
- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer ist in Unterstützungskassenversicherungen steuerschädlich
- Überschussverwendung bis Rentenbeginn = Bonus
- Versicherungsnehmer ist immer der DPF (unser Stempel)
- Versicherte Person (Unterschrift!) ist der Mitarbeiter (Versorgungsanwärter)
- Bezugsberechtigt im Todesfall ist der DPF, über ihn wird die Hinterbliebenenversorgung abgewickelt.
- Bankverbindung bleibt im Antrag frei
- Beginndatum sollte 4-6 Wochen in der Zukunft liegen, damit die Dokumente vor der ersten Abbuchung beim Trägerunternehmen vorliegen.

Praxistipp: Das Endalter für die Versorgung sollte generell auf das Regelrenteneintrittsalter gesetzt werden (zwischen 65 und 67).

Endet das Arbeitsleben früher - zwischen dem 67. und nach dem 62. Lebensjahr - kann die Versorgung ebenfalls mit den entsprechenden Abstrichen zu diesem früheren Zeitpunkt beginnen. Viele Rückdeckungsversicherungen kennen hierfür eine sogenannte „Auflösungsoption“.

Umgekehrt ist es in der Regel aufwendiger - in einigen Fällen sogar unmöglich - eine auf das z.B. Endalter 62 vereinbarte Versorgung für den Fall zu verlängern, dass der Rentenbeginn sich nach hinten verschiebt.

Achtung – bitte bei beherrschenden Gesellschafter Geschäftsführern beachten: Bei Einrichtung einer Versorgung für alle beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), die ab 1962 geboren sind, sollte die Rückdeckungsversicherung auf das Regelrentenalter abzielen, da ansonsten die steuerliche Anerkennung gefährdet ist.